



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Versicherungswesen in und außerhalb Deutschlands.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

berger Landtag angenommen, von den mecklenburgischen Regierungen gutgeheißen und deren Antrag auf Errichtung eines derartigen Gerichtshofes von den übrigen Bundesstaaten und vom Bunde selbst acceptirt und demnächst der norddeutsche Staatsgerichtshof geschaffen würde? Käme dann nicht die Versuchung nahe, die Frage nach der Competenz der Bundesgewalt, sich in die mecklenburgische Verfassungsangelegenheit zu mischen, wiederholt anzuregen und, wenn der Bundesrath sich für incompetent erklärte, dieselbe dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung zu unterbreiten? Eröffnet wurde den Ständen diese Perspektive bereits durch Syndicus Meyer-Kosack, freilich nur in unbestimmten Umrissen, aber sie scheinen so gründlich davon überzeugt zu sein, daß der Boden ihrer Verfassung wirklich unantastbar ist, daß sie diesen Hinweis ignorirten. Der von Pohle projectirte Gerichtshof möchte, einmal creirt, sich bald als ein solcher erweisen, der nicht sowohl die Competenz der Bundesgewalt beschränkt, als vielmehr erweitert, nicht de jure, sondern de facto: denn es gibt manche Fälle, wo die Bundesgewalt als incompetent bezeichnet wird, ohne es in Wahrheit zu sein. Diese Fälle zu constatiren, werden grade die Mecklenburger einem Bundesgerichtshof gewiß gerne überlassen, wenn sich ihnen dadurch die Aussicht eröffnet, zu ihr emRecht zu gelangen.

Das Versicherungswesen in und außerhalb Deutschlands.

Wenn wir die Zahl der in Deutschland bestehenden Versicherungsgesellschaften und die bei denselben versicherten Summen ins Auge fassen, so haben wir zunächst die Unvollständigkeit in den Berichten dieser Anstalten zu constatiren, die eine wirklich statistische Uebersicht unmöglich macht — ein Mangel, dem sobald wie möglich abgeholfen werden muß. Man wird indeß im Allgemeinen eher zu viel als zu wenig annehmen, wenn man auf Grund der veröffentlichten Uebersichten im Bereiche der Feuerversicherungen das in Deutschland versicherte Capital bei einer Bevölkerung von 70 Millionen Einwohner auf 8800 Millionen Thaler annimmt, und zwar in Preußen in 76 Gesellschaften auf 4500 Millionen, in Oestreich in 25 Gesellschaften auf 2000 Millionen, und in den übrigen deutschen Staaten in 55 Gesellschaften auf 2300 Millionen Thaler. Die sämmtlichen französischen Feuerversicherungsgesellschaften haben bei einer Bevölkerung von 35 Millionen Einwoh-

ner ein Capital von 50,504 Millionen Franken in 86 Gesellschaften versichert. In England beläuft sich das gegen Feuer versicherte Vermögen bei einer Bevölkerung von 30 Millionen Einwohner auf 30,000 Mill. Franken oder 7500 Mill. Thaler. In beiden Ländern ist die Versicherung mithin im Verhältniß zur Bevölkerung eine ungleich höhere als bei uns — namentlich in Frankreich.

Bei dem großen Nutzen, der, abgesehen von der allgemeinen Wohlfahrt des Landes, durch die Sicherung des Vermögens schon für die einzelne Familie sich ergibt, muß man sich über diesen Unterschied in der That wundern. Die Zeiten, wo man den Abgebrannten von Seiten der Obrigkeit schriftliche Zeugnisse über den erlittenen Schaden, sogenannte Brandbriefe gab und sie damit durch das ganze Land wandern ließ, um auf den Brand zu betteln, sind doch längst vorüber. Industrien jeder Art vermehren sich auf außerordentliche Weise und vergrößern die Feuergefährlichkeit. An die Stelle der Handwerksstätten mit ihren unschuldigeren Handfeuern, ihren Leimtöpfen und Plätteisenrosten (deren Risiko stets mit einem Eimer Wasser beherrscht werden konnte) stehen kleinere und größere Fabriken zwischen Wohngebäuden und Waarenlagern. Auch der Handel und die Expedition haben andere Dimensionen angenommen und sind größeren Gefahren ausgesetzt; ein Verkehr, der sonst auf Rädern von Tausend Frachtwagen durch das Land kroch, wandert jetzt auf Eisenbahnen und Wasserstraßen in ungleich größeren Massen und in weitere Fernen ohne Unterschied der Qualität, und daher ohne Trennung der feuergefährlichen Gegenstände von den ungefährlichen. Und wie hat nicht erst das moderne Ackerbausystem in den kleineren Städten, wie auf dem flachen Lande die wirthschaftlichen Gefahren vermehrt, während grade dort das Mobilienvermögen nur selten versichert ist.

Noch kläglicher indeß ist das Sachverhältniß in Betreff der deutschen Lebensversicherungen. Es bestehen dermalen nur 39 solche Anstalten in den deutschen Ländern, ganz Preußen und die deutsche Schweiz mit einbegriffen. Davon kommen

23 auf den norddeutschen Bund, und zwar: 15 auf Preußen, 2 auf Sachsen, 1 auf Mecklenburg, 1 auf Braunschweig, 1 auf Coburg-Gotha und 3 auf die Hansestädte.

5 auf Süddeutschland, und zwar: 1 auf Bayern, 2 auf Württemberg, 1 auf Baden und 1 auf Hessen.

9 auf Oestreich innerhalb der ehemaligen Bundesgrenzen und 2 auf die deutsche Schweiz.

Außer diesen 39 Anstalten bestehen noch die „Bremer Lebensversicherungsbank“, die „Norddeutsche Lebensversicherungsbank in Berlin“ und die Deutsche „Lebens-, Pensions- und Rentenversicherungsanstalt in Potsdam“, welche

indefß noch keine erhebliche Ausdehnung erlangt und ihre Geschäfte meist erst vor Kurzem begonnen haben.

Bei allen diesen Gesellschaften sind von den siebenzig Millionen Deutschen nur 400,841 Personen mit 378,697,688 Thaler eingetreten; mithin kommen auf den Kopf nur 945 Thaler. Die Einnahmen an Prämien und Zinsen betragen im Jahre 1868 nur 15,245,912 Thaler und die Sterbefallzahlungen 5,632,741 Thaler.

Wie gering ist diese Betheiligung in Betracht der 70 Millionen Einwohner? zumal da doch zahlreiche Familien sofort in die drückendsten Verhältnisse gerathen, wenn beim Absterben des Vaters die Versicherungsgesellschaften nicht helfend eintreten. Wie gering ist überhaupt die Kenntniß von dieser Sicherung der Wohlfahrt bei den mittleren Ständen sowohl in den Städten, wie auf dem Lande? Wie oft hindern die lästigen Bedingungen, welche noch vielfach an den Eintritt gestellt sind, die Möglichkeit der Versicherung! Und gehört nicht die Ausbreitung der Lebens- und Altersversorgungsanstalten, welche dem Manne bei abnehmenden Kräften eine Rente sichern, die hinreicht, um den Rest des Lebens ohne leibliche Noth fristen zu können, zu den Hauptbedürfnissen der Gegenwart? Frankreich zählt nur 35 Millionen Einwohner, mithin kaum die Hälfte von Deutschland, und doch ist hier die doppelte Anzahl von Menschen (über 800,000), bei den Lebensversicherungen betheiligt.

Die Geschichte der englischen Lebensversicherungsgesellschaften erweist eine noch ungleich größere Betheiligung des Publikums. Freilich hat dasselbe in Bezug auf die Solidität dieser Gesellschaften höchst betrübende Erfahrungen gemacht. Es bestehen gegenwärtig immer noch 150 Lebensversicherungsanstalten, sogenannte registrirte Joint-Stocks Compagnien und mehr als 10,000 kleinere Vereine unter der Benennung 'friendly Societies', welche indefß nicht über Hundert Pfund Sterling auf den Todesfall zusichern.

In den letzten zwanzig Jahren sind in England überhaupt 250 Lebensversicherungsgesellschaften, mit einem Grundcapital von 69 Millionen Pfund Sterling gegründet worden; davon haben sich nicht weniger als 100 Gesellschaften aufgelöst oder Bankerott gemacht. In diesem Jahre ist der neue Bankerott von mehreren Gesellschaften hinzu gekommen, unter welchen die seit 1839 gegründete „Albert“ die größte und umfangreichste ist. Die Zahlungseinstellung dieser 'Assurance Company' hält die Gemüther in fast fieberhafter Aufregung über die extravagante und unvorsichtige Geschäftsführung, wie über die vielen sowohl in Deutschland wie in England zerstörten Hoffnungen. Mit allem Recht arbeitet die Presse darauf hin: daß seit dem Falliment des Bankhauses Overend Gourney in London in der Geschäftswelt nichts soviel Aufsehen erregt habe, als die Suspension der Gesellschaft

„Albert“. Sie etablirte sich ursprünglich als 'Freemasons and General Life Loan Annuity and Reversionary Interest Company' und nahm erst im J. 1850 die Firma 'Albert Life Assurance Company' an. Mehr als 30 Jahre alt, mit einem Jahreseinkommen von 300,000 Pfund Sterling und einer Versicherungssumme von circa $8\frac{1}{2}$ Millionen Pfund hatte die Gesellschaft bisher ein großes Vertrauen genossen. — nur in den tiefst eingeweihten Kreisen der hohen Finanz waren seit einiger Zeit Befürchtungen über ihren eigentlichen Stand aufgetaucht, ohne jedoch in die große Menge zu dringen. Die Direction hatte der Welt Jahr um Jahr versichert, daß ihr Geschäft in steter Blüthe und Zunahme begriffen sei, aber selbst den Standpunkt vor acht Jahren angenommen, werden 22,881 Inhaber von Versicherungspolice und also eine noch viel größere Zahl solcher, denen die Versicherungen zu Gute kommen sollten, in den Sturz der Gesellschaft verwickelt. Die „Albert“ nahm in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine Reihe von Gesellschaften theils nach dem System des 'Transfer of Business', theils nach dem der „Amalgamirung“ auf, und hat dafür nicht allein bedeutende Entschädigungen an Beamte und Vertreter zahlen müssen, sondern es war auch für Fachmänner ersichtlich, daß bei der Uebernahme der Versicherten nicht die rechnungsmäßig richtigen Reserven übergeben worden sind.

Am 22. April 1861 ist die „Albert“ für Preußen concessionirt worden und Ende des Jahres hatte sie bereits in Preußen ein Versicherungscapital von 3,416,309 Thaler mit einer jährlichen Prämieinnahme von 132,137 Thaler aufzuweisen. Dieses bedeutende Geschäft war keineswegs das Resultat einer dreivierteljährigen, sondern das einer mehrjährigen Thätigkeit, denn die Anstalt hatte bereits einige Jahre vor der Concessionirung einen geheimen Geschäftsbetrieb unterhalten. Andererseits wäre dieses Vertrauen doch nicht sobald errungen worden, hätte es nicht verlautet, daß die Gesellschaft nach §. 5 der Concession gehalten war, eine Caution von 50,000 Thlr. zu stellen. Leider aber ist ihr diese Summe bereits ein Jahr später zurück-erstattet, wahrscheinlich, weil dem Principe und den Statuten gemäß die Actionäre unlimited, daß heißt nicht nur mit dem gezeichneten Actencapital sondern mit ihrem ganzen Vermögen haften, und weil nach dem Gesetz von 1862: „The Company Act“ jede englische Gesellschaft, sobald sie die Haftbarkeit ihrer Actionäre beschränken will, dies ausdrücklich in den Statuten bemerken, und zudem ihrer Firma das Wort limited beifügen muß, beides aber von der „Albert“ nie geschehen war. Allein, was man im Princip nicht thun wollte, das ist in anderer Weise geschehen, indem in einer Anzahl von Policen eine Klausel enthalten ist, welche dem Versicherten gegenüber die Haftbarkeit der Actionäre ausdrücklich beschränkt.

Die „Albert“ hatte in Preußen Ende 1862 eine Versicherungssumme

von 4,195,914 Thaler in 1403 Policen mit einer jährlichen Prämieeinnahme von 150,085 Thaler und besaß am Schlusse des Jahres 1861 bei einer laufenden Versicherungssumme von 48,332,833 Thaler durch ihre unverantwortlich leichtsinnige Verwaltung nur eine Reserve von 973,573 Thaler. Jene Gesellschaft hatte Ende 1861 ein Alter von über 22 Jahren und man kann hiernach wohl annähernd sich über die Geringfügigkeit des Reservecapitals ein Bild machen. Die Gothaische Bank hatte nach 24jährigem Bestehen bei einer Versicherungssumme von 28,078,400 Thaler eine Prämienreserve von 5,603,093 Thaler; nach diesem Maßstabe hätte die „Albert“ auf die oben angegebene Versicherungssumme eine Prämienreserve von 9,662,116 Thaler haben müssen, es fehlten ihr also baare 8,688,543 Thaler, oder vielmehr das Deficit ist so überwiegend, daß man sagen darf: sie hatte so gut wie gar keine Reserve. Eine Bilanz ist aber nur dann als solide und redlich zu betrachten, wenn die Activa die Passiva decken, im gegebenen Falle also, wenn bei der Liquidation der Gesellschaft die Uebernahme aller aus den laufenden Versicherungen resultirenden Verbindlichkeiten gegen Uebertragung der Prämienreserve zu bewirken ist. Fragt man nun, welche Verwendung jene in einzelnen Fällen wahrhaft colossalen Summen, die an Reserve vorhanden sein sollten, etwa gefunden haben, so können dieselben nur entweder als fictive Gewinnste an die Versicherten, Actionäre und Verwalter vertheilt oder zur Bestreitung eines übertriebenen Verwaltungsaufwandes vergeudet worden sein. Letztere Verwendung kann man als die vorherrschende betrachten.

Die Albert-Affaire hat trotz all' ihres Jammers wenigstens das Gute für sich, daß sie dem Wesen der Lebensversicherung die öffentliche Aufmerksamkeit in einer Weise zugewendet, wie sie sich derselben vielleicht seit ihrem Bestehen nicht zu erfreuen hatte. Lebensversicherung ist jetzt ein stehender Artikel in der Presse und wird es zweifelsohne bleiben, auch wenn die Albert-Krisis schon zu den vergessenen Dingen gehören wird, denn man sieht die hohe Wichtigkeit solcher Geschäfte, denen das ganze Wohl und Wehe so vieler Menschen anvertraut ist, allenthalben ein.

Eine größere Sicherheit erblickt man auch immer allgemeiner darin, daß der Staat eine strengere Oberaufsicht führe; die geringste Forderung wäre eine den Lebensversicherungsgesellschaften aufzuerlegende Verpflichtung, jährlich einen eingehenden, von den Behörden zu controlirenden Bericht mit genauer Berechnung der Prämienreserve, über den Stand des Unternehmens zu veröffentlichen. Eine gewisse Garantie wäre vielleicht auch darin zu finden, daß die ausländischen Gesellschaften einen Theil ihres Actienkapitals in Staatspapieren, je nach der Höhe der aufgenommenen Versicherungen,

bei der Bank deponirten. Schon im Jahre 1853 erklärte das englische Unterhaus:

„Ohne im Allgemeinen die Richtigkeit des Grundsatzes der Nichttheilnahme der Staatsbehörden in gewerbliche Dinge in Abrede zu stellen, ist zu constatiren, daß das Lebensversicherungswesen von gewöhnlichen Handelsgeschäften durchaus verschieden ist und daß eine Einmischung der Behörde, bezweckend den Schutz und die Aufklärung des Publicums nicht bloß als gerechtfertigt, sondern sogar entschieden als eine Pflicht der Regierung erscheint.“

Welcher colossalen Ausdehnung die Lebensversicherung noch fähig ist, zeigt der nachstehende Vergleich der verschiedenen Länder, welche die neuere Statistik uns brachte.

	Zahl der Anstalten	Versichertes Capital in Franken	Bevölkerung in Millionen	Capital p. Kopf Franken
Großbritannien . . .	170	11,250,000,000	30	375. ⁰⁰
Nordamerika	55	6,750,000,000	32	210. ⁹³
Frankreich	16	1,556,250,000	38	40. ⁹⁵
Deutschland, Oestreich und Schweiz	34	1,312,500 000	50	26. ²⁵
Uebrigee Europa . . .	25	750,000,000	172	4. ³⁵
Uebrige Länder . . .	30	937,500 000	1028	0. ⁹⁰
Ganze Erde	330	22,556,250,000	1350	16. ⁷²

Briefe vom preussischen Landtag.

I.

Das confessionelle Princip in dem Entwurfe des Unterrichtsgesetzes.

Berlin, Mitte November.

Die von den Nationalliberalen in Betreff des Unterrichtsgesetzesentwurfes gewünschte Vorberathung im Plenum ist abgelehnt worden. Der durch Opportunitätsgründe unterstützte Antrag des Präsidenten von Forkenbeck hat die Genehmigung des Hauses gefunden, und der Entwurf wird zunächst von einer Commission von 35 Mitgliedern berathen werden. Auf sein schließliches Schicksal kann diese Aenderung zwar keinen Einfluß haben, zu bedauern bleibt sie trotzdem. Der liberalen Partei ist dadurch vorläufig wenigstens